



# Anschlussnutzungsvertrag für Mittelspannung (Stand 11/2018)

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 ×72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 ×72715 Reutlingen

Zwischen

und  
FairNetz GmbH  
(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

Telefon: 07121 582-0  
Telefax: 07121 582-35 98

(im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt)

Mail: [info@fairnetzgmbh.de](mailto:info@fairnetzgmbh.de)  
Internet: [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de)

über die Nutzung eines Netzanschlusses am Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in der Mittelspannung. Grundlage dieses Anschlussnutzungsvertrages sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970), der Stromnetz Zugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I, S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Messung erfolgt in:

- Niederspannung  
 Mittelspannung

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Anschlussnutzers bei der Nutzung des unter Ziff. 2.1 genauer bezeichneten Netzanschlusses zum Zweck der Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsverteilnetz.

1.2 Regelungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Strombelieferung und die Einspeisung von Strom aus Anlagen im Sinne des EEG und des KWKG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 2. Entnahmestelle

2.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Entnahmestelle:

Straße:  
PLZ / Ort:

Anschlussnetzebene: Mittelspannung  
Vorhalteleistung: kVA  
Marktllokation:  
Messlokation:

2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrages zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung. Eine Überschreitung der vereinbarten Kapazität durch den Anschlussnutzer ist nicht zulässig.

## 3. Anschlussnutzung

3.1 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz im vereinbarten Umfang zu nutzen.

3.2 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer an der betreffenden Entnahmestelle mit ausreichender vereinbarter Vorhalteleistung.

3.3 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein Elektrizitätsliefervertrag zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten an der betreffenden Entnahmestelle.

3.4 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle oder ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber.

3.5 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist eine Bilanzkreiszuordnung der betreffenden Entnahmestelle nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG zum Bilanzkreis eines Lieferanten. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit eine Bilanzkreiszuordnung nach § 4 Abs. 3 StromNZV möglich ist.

4. Entnahme von Elektrizität ohne Zuordnung zu einer Lieferung
- 4.1 Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz oberhalb der Niederspannungsebene, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt ein der Ersatzversorgung gleichkommendes Versorgungsverhältnis zu den Bedingungen der Ersatzversorgung nur zustande, sofern der Grundversorger dies vorsieht. Der Netzbetreiber wird in diesem Fall den Anschlussnutzer und den Grundversorger unverzüglich über das Zustandekommen des Versorgungsverhältnisses informieren und die erforderlichen Bilanzkreiszuordnungen vornehmen.
- 4.2 Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz oberhalb der Niederspannungsebene, ohne dass ein Grundversorgungsvertrag gemäß § 36 EnWG, ein Ersatzversorgungsverhältnis gemäß § 38 EnWG oder ein der Ersatzversorgung gleichkommendes Versorgungsverhältnis mit dem Grundversorger gemäß Ziff. 4.1 zustande kommt, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer unverzüglich unterbrechen.
- 4.3 Um eine Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziff. 4.2 zu vermeiden, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmen durch den Anschlussnutzer dem Bilanzkreis eines lieferbereiten Lieferanten zu (Notversorgung), der durch den Netzbetreiber auszuwählen ist. Der Anschlussnutzer stimmt der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen einer Notversorgung hiermit zu. Der Netzbetreiber wird den örtlichen Grundversorger und, soweit erforderlich, andere Lieferanten anfragen, ob sie zu einer Notversorgung bereit sind. Der Netzbetreiber ist nicht zu einer Bilanzkreiszuordnung im Rahmen einer Notversorgung verpflichtet.
5. Haftung
- Der Netzbetreiber haftet für von ihm verursachte Schäden, die dem Anschlussnutzer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gemäß § 18 Abs. 2 NAV.
6. Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen
- 6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen
- auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4 In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.
- 6.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8 § 17 NAV bleibt unberührt.

7. Allgemeine Bedingungen
- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 7.2 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, seine Anlage und sämtliche Verbrauchsgeräte nach den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnutzer die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) des bdeW und die jeweils gültigen VDE-Richtlinien einhalten.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
8. Vertragslaufzeit
- 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.
9. Rechtsnachfolge
- 9.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 9.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.
10. Schlussbestimmungen
- 10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten etwaige vorherige Anschlussnutzungsverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

10.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage 1: Datenblatt

Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung  
vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477)

---

Anschlussnutzer:

FairNetz GmbH

Reutlingen,

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift1

.....  
Unterschrift2